

BVGer A-1698/2023 vom 19. August 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-1698_2023

FR: TAF A-1698/2023 du 19 août 2025

IT: TAF A-1698/2023 del 19 agosto 2025

Regeste

Öffentlichkeitsprinzip

Erwägungen

E. 1.1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), die von einer Vorinstanz nach Art. 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) erlassen wurde. Da keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 2

Das SRF verlangt, dass ihr für das vorliegende Beschwerdeverfahren Parteistellung als Beschwerdegegnerin anstelle von X. _____ eingeräumt wird. Nachfolgend ist darauf einzugehen, ob bzw. wie das SRF ins Recht gefasst werden muss.

E. 2.1

Die Parteistellung der Verfahrensbeteiligten ist von Amtes wegen zu prüfen (Urteil des BVGer A-931/2024 vom 10. März 2025 E. 1.3.1 m.H.; Vera Marantelli/Said Huber, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl. 2023, Rz. 4 zu Art. 6). Als Parteien gelten Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht (Art. 6 VwVG). Nach Art. 48 Abs. 1 VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer (a) vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, (b) durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und (c) ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Dritte, welche nicht Verfügungsadressaten sind, müssen durch den angefochtenen Entscheid stärker als ein beliebiger Dritter betroffen sein und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache stehen. Neben der spezifischen Beziehungsnähe zur Streitsache muss der Beschwerdeführer einen praktischen Nutzen aus einer allfälligen Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids ziehen, d.h. seine Situation muss durch den Ausgang des Verfahrens in relevanter Weise beeinflusst werden können. Das schutzwürdige Interesse besteht im Umstand, einen materiellen oder ideellen Nachteil zu vermeiden, den der angefochtene Entscheid mit sich bringen würde. Ein bloss mittelbares oder ausschliesslich allgemeines öffentliches Interesse begründet - ohne die erforderliche Beziehungsnähe zur Streitsache selber - keine Parteistellung (statt vieler BGE 142 II 451 E. 3.4.1). Demgegenüber kommt als Gegenpartei jeder am vorinstanzlichen Verfahren zu Recht als Partei Beteiligter infrage, der angesichts

des damaligen Obsiegens ein schutzwürdiges Interesse an der Beibehaltung der angefochtenen Verfügung hat. Gleiches gilt auch für bloss teilweise obsiegende Verfügungsadressaten und Drittbetroffene, die durch die Anträge des Beschwerdeführers Nachteile erleiden könnten (Urteil des BVGer A-931/2024 vom 10. März 2025 E. 1.3.1; Vera Marantelli/Said Huber, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], a.a.O., Rz. 8 zu Art. 6).

E. 2.2

Bei einem Parteiwechsel wird eine Verfahrenspartei aufgrund einer Rechtsnachfolge durch eine andere ersetzt. Die Frage der Zulässigkeit des Parteiwechsels ist in der Bundesverwaltungsrechtspflege nicht ausdrücklich geregelt. Grundsätzlich ist die Frage des Parteiwechsels in Konkordanz zur materiell-rechtlichen Rechtslage zu beantworten. Gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und herrschender Lehre ist ein Parteiwechsel dann zulässig, wenn Rechte und Pflichten frei übertragbar sind, die rechtsnachfolgende Partei ebenfalls ein Rechtsschutzinteresse hat und weder höchstpersönliche Rechte und Pflichten Verfahrensgegenstand bilden noch die Partei besondere persönliche Voraussetzungen erfüllen muss (vgl. BGVE 2014/10 E. 3.1; Urteile des BVGer A-141/2017 vom 20. November 2018 E. 1.3.3.1 und B-3106/2015 vom 6. April 2017 E. 1.1; Marantelli/Said Huber, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], a.a.O., Rz. 49 f. zu Art. 6). Ein Parteiwechsel ist mit anderen Worten dann unzulässig, wenn verwaltungsrechtliche Rechte und Pflichten den Streitgegenstand bilden, die höchstpersönlicher Natur sind, d.h. wenn sie besonders eng mit den persönlichen Eigenschaften verbunden sind und infolgedessen kein Übergang schutzwürdiger Interessen stattfindet (vgl. Urteil des BGer 1C_69/2019 vom 20. August 2019 E. 2.2; Urteil des BVGer A-2617/2019 vom 17. Februar 2020 E. 3.2 m.H.; Marantelli/Said Huber, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], a.a.O., Rz. 51 zu Art. 6). Dabei findet Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess (BZP, SR 273) i.V.m. Art. 4 VwVG gemäss bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung Anwendung, weshalb ein Wechsel der Partei nur mit Zustimmung der Gegenpartei gestattet ist (Abschreibungsentscheide des BVGer A-1346/2023, A-1347/2023 und A-1821/2023 vom 29. April 2024 E. 3.3.1 m.H.; Urteile des BVGer A-1040/2020 vom 8. Februar 2021 E. 1.3.2 und B-7206/2018 vom 7. April 2020 E. 1.2; Wiederkehr/Meyer/Böhme, Orell Füssli VwVG Kommentar, 2022, Rz. 8 zu Art. 4; vgl. ferner zum Ganzen Urteil des BVGer A-2617/2019 vom 17. Februar 2020 E. 3.3).

E. 2.3

Jede Person hat das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten (Art. 6 Abs. 1 BGÖ). Ein entsprechendes Zugangsgesuch kann durch jeden Träger des Zugangsrechts gemäss Art. 6 Abs. 1 BGÖ gestellt werden. Es kann sich dabei sowohl um natürliche als auch um juristische Personen handeln. Das Gesuch kann durch einen Vertreter des Trägers des Zugangsrechts gestellt werden (Schneider/Roth, in: Blechta/Vasella [Hrsg.], Datenschutzgesetz [DSG] / Öffentlichkeitsgesetz [BGÖ], Basler Kommentar, 4. Aufl. 2024, Rz. 14 zu Art. 10 BGÖ). Die Gesuchstellung kann formlos erfolgen und muss nicht begründet werden (vgl. Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung [Öffentlichkeitsverordnung; VBGÖ, SR 152.31]). Hat eine Person Zugang zu einem amtlichen Dokument, so steht der Zugang in demselben Umfang auch jeder weiteren Gesuchstellerin und jedem weiteren Gesuchsteller zu (Art. 2 VBGÖ).

E. 2.4

Der Beschwerdegegner stellte das Einsichtsgesuch in seiner Tätigkeit als Journalist, der damals bei SRF Investigativ beschäftigt war. Er gab dabei seine Geschäftsadresse an und erklärte, dass er Medienschaffender sei (vgl. Vorakte 1). Dies bedeutet jedoch nicht, dass er im Namen des SRF das Einsichtsgesuch gestellt hätte. Da jeder ohne besondere Formvorschriften einen Antrag auf Zugang stellen kann (vgl. E. 2.2 hiervor), kommt den übrigen Angaben im Antrag, darunter dem Beruf, keine entscheidende Bedeutung zu, ausser bei allfälligen Kosten und der Dringlichkeit (vgl. Art. 9 und Art. 15 Abs. 4 VBGÖ). Vielmehr ist nur dann, wenn aus dem Wortlaut des Antrags eindeutig hervorgeht, dass der Unterzeichnende als Vertreter eines Dritten handelt, dieser als Gesuchsteller anzusehen. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall. Der Beschwerdeführer selbst gab im vorinstanzlichen Verfahren in einer E-Mail an, dass er "ein Journalist des Schweizer Radio und Fernsehens" sei und nicht, dass er namens des SRF ein Einsichtsgesuch stelle. Darüber hinaus ist es eindeutig der Beschwerdeführer und nicht das SRF, der von der Vorinstanz und dem Datenschutzbeauftragten in ihren Akten als Antragssteller erwähnt wurde. Hinzu kommt, dass auch in der angefochtenen Verfügung ein Journalist als Gesuchsteller genannt wird (vgl. angefochtene Verfügung, Ziff. 1). Somit ergibt sich, dass der Beschwerdegegner als Gesuchsteller am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt war und daher dem SRF keine Parteistellung zukommt.

E. 2.5

Nach dem Gesagten ist das SRF im vorinstanzlichen Verfahren nicht als Gesuchstellerin aufgetreten. Fraglich ist, ob ihr als Drittperson Parteistellung zukommt. Nachdem jede Person ohne Begründung ein Einsichtsgesuch stellen könnte (vgl. oben E. 2.4), ist nicht nachvollziehbar, inwiefern die SRG stärker als ein beliebiger Dritter betroffen wäre, wenn die angefochtene Verfügung aufgehoben würde. Dagegen spricht, dass dieser Entscheid jeden potenziellen Gesuchsteller gleichermassen tangieren würde, da diesem die Einsicht ebenfalls verwehrt werden müsste (vgl. Art. 2 VBGÖ e contrario). Im Weiteren stellt das Interesse des SRF, Beiträge über diese Angelegenheit zu verbreiten, bloss ein mittelbares Interesse dar. Vor diesem Hintergrund ist die Parteistellung des SRF im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu verneinen. Der von SRF angeführte Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (VB.2021.00135 vom 17. Juni 2021), vermag daran nichts zu ändern. Vielmehr hat das Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich eine bestehende Praxis (vgl. Abschreibungsentscheide des BVGer A-1346/2023, A-1347/2023 und A-1821/2023 vom 29. April 2024 E. 3.3.1 m.H.). Es gibt keinen Grund, davon abzuweichen.

E. 2.6

Insofern als geltend gemacht wird, dass ein Parteiwechsel stattgefunden hat, kann dem Beschwerdegegner sowie dem SRF ebenso wenig gefolgt werden. Es ist weder ersichtlich noch dargetan, dass der Beschwerdegegner seine Rechte übertragen hätte und das SRF damit seine Rechtsnachfolgerin geworden wäre, noch hat die Beschwerdeführerin ihr Einverständnis zu einem Parteiwechsel gegeben (vgl. zu den Voraussetzungen E. 2.2 hiervor). Vielmehr bestreitet die Beschwerdeführerin ausdrücklich, dass das SRF Beschwerdegegnerin geworden ist.

E. 2.7

Zusammenfassend sind die Anträge des Beschwerdegegners sowie des SRF auf Parteiwechsel abzuweisen. Es ist festzustellen, dass dem SRF im vorliegenden Beschwerdeverfahren keine Parteistellung zukommt.

E. 3.1

Der Beschwerdegegner teilte mit Schreiben vom 18. Januar 2024 mit, dass er selbst kein Interesse mehr an den angeforderten Informationen habe ("Als Privatperson habe ich kein Interesse an einem Zugang zu den entsprechenden Informationen."). Diese klare und unmissverständliche Erklärung ist als Rückzug des Zugangsgesuchs durch den Beschwerdegegner zu betrachten (vgl. Urteil des BVGer 1C_101/2023 vom 1. Februar 2024 E. 1; Abschreibungsentscheide des BVGer A-1346/2023, A-1347/2023 und A-1821/2023 vom 29. April 2024 E. 3.4.1).

E. 3.2

Da das Zugangsgesuch zurückgezogen wurde, ist zunächst festzustellen, dass die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 21. Februar 2023 gegenstandslos geworden ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_307/2013 vom 28. Oktober 2013; Abschreibungsentscheide des BVGer A-1346/2023, 1347/2023 und A-1821/2023 vom 29. April 2024 E. 3.4.2). Das Beschwerdeverfahren ist deshalb als gegenstandslos geworden abzuschreiben (vgl. Abschreibungsentscheide des BVGer A-1346/2023, A-1347/2023 und A-1821/2023 vom 29. April 2024 E. 3.4.3).

E. 4.1

Es bleibt über die Kosten und Entschädigungen für das Beschwerdeverfahren zu entscheiden.

E. 4.2

Das Bundesverwaltungsgericht verlegt die Kosten grundsätzlich nach Unterliegen und Obsiegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 VwVG). Wird ein Verfahren gegenstandslos, werden die Verfahrenskosten wie auch eine allfällige Parteientschädigung in der Regel jener Partei zur Bezahlung auferlegt, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat. Ist das Verfahren ohne Zutun einer Partei gegenstandslos geworden, so werden die Kosten auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes festgelegt (Art. 5 und Art. 15 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie können jedoch ausnahmsweise erlassen werden (Art. 63 Abs. 1 VwVG), wenn entweder ein Rechtsmittel ohne erheblichen Aufwand für das Gericht durch Rückzug oder Vergleich erledigt wird oder andere Gründe in der Sache oder in der Person der Partei es als unverhältnismässig erscheinen lassen, sie ihr aufzuerlegen (Art. 6 Bst. a und b VGKE).

E. 4.3

Zwar hat der Rückzug des Einsichtsgesuchs durch den Beschwerdegegner die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens bewirkt. Jedoch darf ihm allein der Umstand, dass er während des laufenden Verfahrens sein Einsichtsgesuch zurückgezogen hat, nicht zum Nachteil gereichen. Denn der Erlass der Verfügung wurde ihm erst im Beschwerdeverfahren mitgeteilt. Damit wurde ihm die Gelegenheit genommen, gegebenenfalls vor einem Beschwerdeverfahren sein Einsichtsgesuch zurückzuziehen (vgl. Abschreibungsentscheide des BVGer A-1346/2023, A-1347/2023 und A-1821/2023 vom 29. April 2024 E. 4.2). Somit ist ausnahmsweise von der Auferlegung der Verfahrenskosten

abzusehen (Art. 6 Bst. b VGKE).

E. 4.4

Der obsiegenden Partei ist von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Die Entschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere Auslagen der Partei (Art. 8 ff. VGKE). Die Beschwerdeführerin konnte für ihre Beschwerde grossmehrheitlich ihre Ausführungen im vorinstanzlichen Verfahren sowie den Sachverhalt der angefochtenen Verfügung verwenden und reichte eine kurze Beschwerde von elf Seiten ein. Für die Zusprechung einer Parteientschädigung besteht daher mangels notwendiger und verhältnismässig hoher Kosten kein Anlass (vgl. Michael Beusch, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Rz. 12 ff. zu Art. 64 VwVG). Von der Zusprechung einer Parteientschädigung wäre wohl auch abzusehen (was aber offen gelassen werden kann), da der in eigener Sache handelnde Anwalt nur ausnahmsweise, bei Vorliegen spezieller Verhältnisse, eine Entschädigung beanspruchen kann (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 4.77; vgl. Art. 68 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht, Bundesgerichtsgesetz [BGG, SR 173.110] analog). (Für das Dispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.